

## 1. Rechtslage

- Grundsatzurteile des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (OVG) vom 12.12.2007 (9 B 44 und 45.06)
  - Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bestimmt sich auch bei zu DDR-Zeiten angeschlossenen Grundstücken nach § 8 Abs. 7 S. 2 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (Bgb KAG)
  - Der aus dem Anschluss oder der Anschlussmöglichkeit resultierende Vorteil, der zur Beitragserhebung führt, ist ein Dauertatbestand.
  - Eine Beitragserhebung eines bereits angeschlossenen Grundstücks ist auch zum Zeitpunkt des Erlasses der ersten rechtswirksamen Satzung zulässig und unterliegt nicht dem Rückwirkungsverbot.
- Amtliche Leitsätze des Landesverfassungsgerichtes Brandenburg (LVerfG Bbg. Beschluss vom 21.09.2012)
  - Die Inanspruchnahme von Eigentümern altangeschlossener Grundstücke zu Abwasseranschlussbeiträgen verstößt nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip, sofern damit allein Nachwendeeinvestitionen umgelegt werden.
  - Die Neureglung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG, wonach die sachliche Beitragspflicht erst mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung entsteht, verstößt nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip.
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) mit Beschluss vom 05.03.2013 zu einer Regelung im Bayrischen Kommunalabgabengesetz (1 BvR 1282/13)
  - Für Brandenburg war wichtig, dass das BVerfG eine verbindliche Koppelung der Vorteilslage an die dadurch bedingte Abgabenerhebung vorsieht. Das BVerfG fordert damit eine Regelung zu einem abschließenden Zeitpunkt, zu dem Beitragsforderungen geltend gemacht werden dürfen.
  - Aus diesem Beschluss des BVerfG hat der brandenburgische Gesetzgeber abgeleitet, den § 19 BbgKAG zu ändern und eine 15jährige Frist für die Festsetzungsverjährung und eine 10jährig Hemmungsfrist zum 31.12.2015 als Obergrenze für die Beitragserhebung zu schaffen.
  - Die Rechtsprechung in Brandenburg hat die gesetzliche Regelung in Entscheidungen so bewertet, dass dem Anspruch des BVerfG mit der Gesetzesänderung entsprochen wurde.

### Fazit:

**Der WAZV Beeskow und Umland ist verpflichtet, da er Beiträge für den Anschluss an das Abwassernetz erhoben hat, auch die Grundstückseigentümer heranzuziehen, die vor 1990 angeschlossen wurden und bisher keine Beiträge gezahlt haben. Sie werden damit an den Investitionskosten nach 1990 angemessen beteiligt.**

## **2. Umsetzung**

- Der WAZV hat sich mit seiner Gründung entschieden, seine Einnahmen durch einmalige Beiträge und laufende Gebühren (Mengengebühren) zu decken.
  - Ca. 1.700 Grundstückseigentümer, die neu an das Abwassernetz angeschlossen wurden, haben dafür Anschlussbeiträge auf der Grundlage der satzungsrechtlichen Regelungen des WAZV gezahlt.
  - Ca. 800 Grundstückseigentümer (ausschließlich im Stadtgebiet Beeskow), die in der Regel vor 1990 angeschlossen wurden, haben keine Beiträge gezahlt und wären heranzuziehen.
- Um der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen und der Rechtsprechung zu folgen, ergeben sich Umsetzungsvarianten, die der WAZV geprüft hat.

### **Variante a)**

Der WAZV erhebt von den Beitragspflichtigen, die bisher noch keine Beiträge entrichtet haben („Altanschießer), Beiträge entsprechend der bisherigen satzungsrechtlichen Regelungen.

- Entspricht der bisherigen Verfahrensweise des WAZV.
- Ist rechtssicher umzusetzen.
- Die durch die Beitragserhebung entstehenden Mehreinnahmen wirken sich senkend auf die Mengengebühr aus, die nach einer vorläufigen Kalkulation des Verbandes auf 2,13 €/m<sup>3</sup> Abwasser sinken könnte.

### **Variante b)**

Der WAZV ändert die bisherigen satzungsrechtlichen Regelungen rückwirkend und setzt für alle Beitragspflichtigen einen niedrigeren Beitragssatz fest.

- Rechtssicherung Umsetzung fraglich.
- Praktisch kaum zu realisieren, da alle bisherigen Beitragsbescheide aufgehoben und neu festgesetzt werden müssten.
- Sehr hoher Verwaltungsaufwand.

### **Variante c)**

Der WAZV ändert rückwirkend die bisherigen satzungsrechtlichen Regelungen, verzichtet auf eine Beitragserhebung rückwirkend für alle und deckt seine Einnahmen nur durch laufende Gebühren.

- Nach der Rechtsprechung des OVG (Urteil vom 06.Juni 2007, Az. OVG 9 A 77.05) zulässig.
- Es werden keine Beiträge erhoben.
- Beiträge von den bisherigen Beitragszahlern müssen, um Abgabengerechtigkeit herzustellen, bei der Kalkulation der Mengengebühren berücksichtigt werden. Das führt zu zwei unterschiedlichen (gesplitteten) Gebührensätzen. Nach einer ersten

überschlägigen Kalkulation würde das für bisherige Beitragszahler ca. 2,18 €/m<sup>3</sup> und für „Altanschließer“ ca. 2,97 € m<sup>3</sup> bedeuten.

#### **Variante cc)**

Diese Variante entspricht der Variante c). Im Unterschied dazu wird aber die Möglichkeit eingeräumt, dass Beitragsverpflichtete, die bisher noch keine Beiträge gezahlt haben, diese freiwillig als Investitionskostenzuschuss leisten können und dann bei den Mengengebühren wie Beitragszahler behandelt werden.

- Es werden keine pflichtigen Beiträge erhoben.
- Rechtlich nicht so sicher, wie Variante c), weil bisher in Brandenburg so nicht praktiziert.
- Nach einer ersten überschlägigen Kalkulation würde das für bisherige Beitragszahler ca. 2,18 €/m<sup>3</sup> und für „Altanschließer“ ca. 2,97 €/m<sup>3</sup> Mengengebühr bedeuten.
- Wohnungsunternehmen können entscheiden, ob sie unterschiedliche Mengengebühren für ihre Mieter haben wollen oder nicht.
- Erhöhter Verwaltungsaufwand.

In der Stadt Bernau gibt es eine, von der Mehrheit der Stadtverordneten getragene Überlegung, zu einem Modell, dass bisher keine Berücksichtigung bei den Überlegungen im Land Brandenburg fand.

#### **Variante d)**

Auszug aus der Beschlussvorlage der SVV Bernau: „Die Umsetzung folgenden Vorschlages ist juristisch zu prüfen und die finanziellen Auswirkungen zu untersuchen. Jährliche Abschmelzung der Beiträge für Wasser und Abwasser. Der Beitragssatz soll sich um 4,00 % für jedes Jahr zwischen der Bereitstellung einer Anschlussmöglichkeit und dem Ende des Jahres der erstmaligen Beitragserhebung reduzieren (Bezugsdatum ist der 03.10.1990). Ist die Anschlussmöglichkeit bereits vor dem Bezugsdatum erfolgt, werden einmalig 16 % des Regelbeitrages erhoben.“

- Erfahrungen zur rechtssicheren Umsetzung gibt es keine. Rechtssichere Umsetzung nach Einschätzung Wasserverbandstag und von Juristen eher ausgeschlossen.
- Unterschiedliche Beitragssätze müssen für alle bisherigen Beitragszahler und noch nicht berücksichtigten Beitragszahler festgesetzt werden.
- Beiträge von den bisherigen Beitragszahlern müssen bei der Kalkulation der Mengengebühren berücksichtigt werden. Das führt zu mehreren unterschiedlichen (gesplitteten) Gebührensätzen.
- Praktisch kaum zu realisieren, da alle bisherigen Beitragsbescheide aufgehoben und neu festgesetzt werden müssten.
- Sehr hoher Verwaltungsaufwand.

## Bewertung der Varianten aus Sicht der Stadt Beeskow

Der Bürgermeister der Stadt Beeskow hat in der Verbandsversammlung des WAZV vertreten, den Verlauf der Rechtsprechung und des gesetzgeberischen Handelns abzuwarten, bis möglichst alle Unwägbarkeiten zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen beseitigt sind. Das ist mit der Änderung des § 19 BbgKAG und den sich anschließenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der Fall. Somit muss der WAZV jetzt auch tätig werden, um keinen fiskalischen Schaden für den Verband entstehen zu lassen.

Bei der Bewertung der Varianten ist aus Sicht der Stadt Beeskow zu berücksichtigen, dass Beitragspflichtige, die noch nicht herangezogen wurden, ausschließlich im Stadtgebiet Beeskow beheimatet sind. Innerhalb des Stadtgebietes sind neben den normalen Grundstückseigentümern auch Beitragszahler im Bereich Gewerbe, Industrie und Wohnungswirtschaft von zum Teil erheblichen Beitragszahlungen betroffen. Mit Blick auf den Wohn-, Industrie- und Gewerbebestandort Beeskow muss auch die hinreichend Berücksichtigung finden. Das nachfolgende Bewertungsschema berücksichtigt dies.

Kriterium	Varianten				
	a	b	c	cc	d
Rechtssicherheit	5	2	5	3	0
Verwaltungsaufwand	2	1	4	3	1
Gebührenreduzierung	5	0	3	4	3
Große Beitragszahler	0	1	4	5	3
	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>7</b>

5= sehr günstig .... 0 = sehr ungünstig

Die Bewertungstabelle kann nur eine Orientierung darstellen. Sie hilft aber bei der Entscheidungsfindung.

- Die rechtlichen Einschätzungen erfolgten auf der Begutachtung von Herrn Rechtsanwalt Kühne, die als Anlage beifügt sind. Hinsichtlich des „Bernauer-Modells“ liegt eine Rechtseinschätzung einer anderen Kanzlei vor, die aber für einen anderen Verband erstellt wurde. Darin können Sie gerne im Rathaus Einsicht nehmen.
- Nicht zu vertreten sind die Varianten, die keine oder nur geringe Rechtssicherheit bieten (b und d).
- Bei der Einschätzung des Verwaltungsaufwandes wurde von rund 800 Bescheiden bei Beitragserhebung ausgegangen. Hier ist sicherlich mit einem erheblichen Widerspruchsaufkommen und bei großen Beitragszahlern mit Klagen zu rechnen.
- Die Annahmen zu möglichen Gebührenreduzierungen oder Erhöhungen beruhen auf ersten Kalkulationen. Eine konkrete Kalkulation kann erst abschließend nach Entscheidungsfindung durch den WAZV erfolgen.
- Das gravierendste Problem stellen große Beitragszahler im Bereich Wohnungswirtschaft, Gewerbe und Industrie dar. Vor dem Hintergrund der Zahlungsgerechtigkeit sind bei den Varianten a) und b) entlastende Ausnahmeregelungen nur im engen Korsett der Abgabenordnung möglich und müssten dann für alle Beitragszahler gelten. Bei einer

Beitragserhebung ist hier eine erhebliche Schädigung des Wirtschaftsstandortes Beeskow zu befürchten.

**Fazit:**

In die engere Entscheidungsfindung sollten unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt Beeskow die Varianten c) und cc) einfließen. Negative Auswirkungen auf die weiteren Verbandsmitglieder sind nicht zu befürchten. Beide Varianten bedeuten, dass auf die Erhebung von Beiträgen für „Altanschießer“ und in Zukunft verzichtet wird. Der Ausgleich gegenüber den bereits herangezogenen Beitragszahlern erfolgt über eine gesplittete Mengengebühr. Dabei profitieren die bisherigen Beitragszahler von einer Senkung gegenüber der bisherigen Mengengebühr von 2,56 €/m<sup>3</sup> um ca. 0,38 €/m<sup>3</sup>. Dem steht eine Gebührenerhöhung von 0,41 €/m<sup>3</sup> für die „Altanschießer“ gegenüber. Damit werden hohe Beitragszahlungen vermieden und ein Interessenausgleich hergestellt.